

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Postfach 103452, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mvi.bwl.de
FAX: 0711 231-5899

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 12. August 2011
Name Herr Dr. Kirschner
Durchwahl 0711 231-5743
Aktenzeichen 3-3853.1-0/1121
(Bitte bei Antwort angeben!)

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) hier: Neufassung der Anwendungshinweise und Erläuterungen

Schreiben des Innenministeriums vom 9. September 2009

Anlagen

Neues Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation nach § 4 BKrFQG

Neues Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung nach § 5 BKrFQG

Das Schreiben des Innenministeriums vom 9. September 2009, Az. 7-3853.1-0/448, wird im Hinblick auf die gesetzliche Änderung vom 25. Mai 2011, BGBl. I S. 952, sowie unter Berücksichtigung von Ergebnissen der Bund-Länder-Beratungen durch das vorliegende Schreiben ersetzt. Die Anwendungshinweise werden neu gefasst wie folgt:

Inhaltsübersicht:

A.	Allgemeines, Rechtsgrundlagen	Seite 3
1.	EU-Recht	
2.	Bundesrecht	
3.	Landesrecht	
B.	Gegenstand der bundesrechtlichen Regelung	Seite 4
1.	Allgemeines	
2.	Anwendungsbereich der Regelung	
3.	Grundqualifikation für Neuerwerber der entsprechenden Fahrerlaubnis	Seite 7
4.	Weiterbildung im 5-Jahres-Turnus	Seite 10
5.	Eintrag der Schlüsselzahl 95 und Enddatum	Seite 13
6.	Mindestalter für gewerbliche Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr	Seite 14
C.	Zuständigkeiten der Stadt- und Landkreise nach der BKrFQG-ZuVO	Seite 15
1.	Bescheinigung über den Erwerb der Grundqualifikation oder Weiterbildung	
2.	Anerkennung von Ausbildungsstätten	Seite 16
3.	Überwachung von Ausbildungsstätten	Seite 23
D.	Gebühren im Rahmen des BKrFQG	Seite 25
E.	Verstöße und Sanktionen	Seite 26

A. Allgemeines, Rechtsgrundlagen

Das Recht der Berufskraftfahrer-Qualifikation ist eine eigenständige Materie.

1. EU-Recht

Ausgangspunkt ist die EU-Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003, ABIEG 2003, L 226/4. Die EU-Richtlinie entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung, sondern war an die EU-Mitgliedstaaten gerichtet und bedurfte der Umsetzung in nationales Recht.

2. Bundesrecht

Die EU-Richtlinie wurde in Deutschland in nationales Recht umgesetzt durch

- das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) vom 14. August 2006, BGBl. I S. 1958, mit Änderung vom 25. Mai 2011, BGBl. I S. 952, und mit Berichtigung vom 4. Juli 2011, BGBl. I S. 1374, sowie
- die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) vom 22. August 2006, BGBl. I S. 2108.

3. Landesrecht

Die für die Durchführung des BKrFQG zuständigen Behörden werden durch Landesrecht bestimmt. In Baden-Württemberg ist die Zuständigkeitsregelung erfolgt durch

- die Verordnung der Landesregierung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 8 Abs. 3 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 7. November 2006, GBl. S. 321, und
- die Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG-ZuVO) vom 8. Januar 2008, GBl. S. 57.

B. Gegenstand der bundesrechtlichen Regelung

1. Allgemeines

- a) Ziele der bundesrechtlichen Regelung (BKrFQG, BKrFQV) sind insbesondere die Verbesserung der Verkehrssicherheit, die Entwicklung eines defensiven Fahrstils und eines rationellen Kraftstoffverbrauchs, sowie ein Anreiz zur Berufsausbildung zum/r Berufskraftfahrer/in.
- b) Gegenstand der Regelung ist es, ein System der Grundqualifikation und Weiterbildung für Kraftfahrer/innen im gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr zu schaffen. Neuerwerber/innen des Lkw- bzw. Busführerscheins müssen zusätzlich zum Erwerb der entsprechenden Fahrerlaubnisklassen eine Grundqualifikation über tätigkeitsbezogene Fertigkeiten und Kenntnisse durch erfolgreiche Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) absolvieren. Alle gewerblichen Lkw- und Busfahrer/innen müssen ab 10. September 2008 (Bus) bzw. ab 10. September 2009 (Lkw) im 5-Jahres-Turnus eine Weiterbildung absolvieren.

2. Anwendungsbereich der Regelung

Nach § 1 BKrFQG gilt die Regelung für Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist. Der Begriff des „gewerblichen Güterkraftverkehrs“ kann durch Rückgriff auf den Begriff nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) ausgelegt werden. Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 BKrFQG gelten grundsätzlich nur im Inland, nicht im grenzüberschreitenden Verkehr.

a) Anwendungsbeispiele des § 1 BKrFQG

Umfasst vom Anwendungsbereich der Regelung sind z.B.

- der Werksverkehr,
- Transporthilfstätigkeiten,
- gewerbliche Fahrten des/r Unternehmer(s)/in in eigener Person,
- Abfallentsorgung und -transport einschließlich des Einsammelns von Hausmüll.

b) Öffentliche Hand

Der Begriff „Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken“ im Sinne des § 1 Abs. 1 BKrFQG ist grundsätzlich auch zu bejahen bei Fahrten für Träger des öffentlichen Rechts (z.B. Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie kommunale Eigenbetriebe). Ausnahmen sind ggf. nach § 1 Abs. 2 BKrFQG zu prüfen. Eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG ist beispielsweise anzunehmen bei Fahrten zum Zwecke der Straßen- und Stadtreinigung, der Grünpflege, des Winterdienstes oder der baulichen Unterhaltung von Straßen.

c) Land- und Forstwirtschaft

Nicht umfasst vom Anwendungsbereich des BKrFQG sind im Bereich der Land- und Forstwirtschaft Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die den Fahrerlaubnisklassen L oder T unterfallen (vgl. § 6 Abs. 1 und Abs. 5 FeV).

Eine Ausnahme für Kraftfahrzeuge der C- und D-Klassen ergibt sich gemäß der amtlichen Begründung (BT-Drs. 13/1365, S. 11) zu § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG auch für Beförderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 GüKG. Dies sind z.B. Milchtransporte unter den dort genannten Voraussetzungen oder Transporte durch den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb für eigene Zwecke oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.

Vgl. zu § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG näher unten lit. d).

d) Sog. „Handwerkerklausel“, § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG

Für Handwerksbetriebe und Kleingewerbetreibende erlangt die Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG Bedeutung.

Die Begriffe „Material, Ausrüstung“ im Sinne der sog. Handwerkerklausel des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG sind weit auszulegen. In Betracht kommt eine zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen notwendige Beförderung von Werkzeugen, Ersatzteilen, Bau- und Einkaufsmaterialien, Werkstoffen, Geräten, sonstigem Zubehör sowie der An- und Abtransport von Waren und Geräten, die im Handwerksbetrieb hergestellt oder repariert werden. Dabei kommt es stets darauf an, dass das Lenken nicht die Haupttätigkeit des/r Fahrer(s)/in darstellt.

Die Prüfung der Frage, ob die Fahrten als „Haupttätigkeit“ ausgeübt werden, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Grundsätzlich ist darauf abzustellen, wie viel Zeit der Transport von Gütern neben den übrigen Aufgaben regelmäßig in Anspruch nimmt (arbeitsvertragliche Hauptleistung). Als weiteres Indiz kommt auch die Branchenzugehörigkeit (z. B. bei selbstständigen Handwerker/innen) und eine besondere über die Fahrtätigkeit hinaus gehende Berufsqualifikation in Betracht. Die Tätigkeiten des/r Fahrer(s)/in am jeweiligen Fahrtag sind für sich allein nur ein Indiz.

e) Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 BKrFQG

Von den Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4a) und Nr. 4c) BKrFQG sind umfasst

- Erprobungsfahrten zum Zwecke der technischen Entwicklung,
- Erprobungsfahrten im Rahmen einer Fahrzeugreparatur, -wartung oder einer technischen Untersuchung,
- Fahrten mit Fahrzeugen, die als Neufahrzeug noch keine Erstzulassung oder nach einem Umbau noch keine Wiederzulassung haben.

Umfasst von der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 4a) BKrFQG ist auch der sog. Hol- und Bringservice, d.h. Abholung des Fahrzeugs und Rückgabe nach Abschluss der Werkstattarbeiten, wenn solche Fahrten auf direktem Wege zur Werkstatt oder umgekehrt, sowie als Leerfahrt (ohne Fahrgäste bzw. Transportgut) durchgeführt werden.

Umfasst von der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 4a) bzw. Nr. 4c) BKrFQG können Erprobungs- und Überführungsfahrten auch dann sein, wenn bei Fahrten zu den genannten Zwecken neben dem/r Fahrer/in weitere Personen zu Beobachtungs-, Erprobungs- oder Messzwecken oder als Ersatzfahrer/innen anwesend sind. Maßgeblich ist, dass es sich nach dem Gesamteindruck nicht um gewerbliche Personenbeförderung handelt.

f) Ausbildungs-, Prüfungs- und BKrFQG-Fahrten, Fahrten zu privaten Zwecken

Ausbildungs- und Prüfungsfahrten im Rahmen der Fahrausbildung zum Lkw-/ Busführerschein sowie Fahrten im Rahmen des Erwerbs der Grundqualifikation oder der Weiterbildung sind von der Anwendung des BKrFQG nicht umfasst, § 1 Abs. 2 Nr. 6 (neu) BKrFQG.

Dasselbe gilt für Fahrten zu privaten Zwecken, § 1 Abs. 2 Nr. 7 (neu) BKrFQG.

3. Grundqualifikation für Neuerwerber/innen der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse
- a) Für Lkw- und Busfahrer/innen im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr ist zusätzlich zum Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse (C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE) eine berufsspezifische Grundqualifikation erforderlich. Die Grundqualifikation (§ 4 BKrFQG) wird erworben durch
- spezifische Berufskraftfahrerausbildung, § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG, oder
 - sog. „große“ Prüfung zur Grundqualifikation, § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG, oder
 - beschleunigte Grundqualifikation (Kurs mit Prüfung), § 4 Abs. 2 BKrFQG.

Der Stoffumfang ergibt sich aus § 1 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 BKrFQV.

Die Grundzüge der IHK-Prüfungen sind in §§ 1 bis 3 i.V.m. Anlage 2 BKrFQV niedergelegt.

Die erste Möglichkeit zum Erwerb der Grundqualifikation ist die (dreijährige) Berufsausbildung zum/r Berufskraftfahrer/in bzw. zur Fachkraft im Fahrbetrieb nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG, die insbesondere für Berufsanfänger/innen interessant sein dürfte.

Die zweite Möglichkeit ist die Ablegung einer Prüfung zur Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG. Die Prüfung kann auch ohne Vorbereitungskurs abgelegt werden. Sie umfasst eine Theorieprüfung von 240 Minuten sowie eine praktische Prüfung von 210 Minuten (vgl. § 1 i.V.m. Anlage 2 BKrFQV).

Die dritte Möglichkeit ist die sog. beschleunigte Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG. Im Anschluss an einen Kurs mit einer Dauer von 140 Zeitstunden ist eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer abzulegen (§ 2 BKrFQV). Eine praktische Prüfung ist hier nicht erforderlich.

Im Falle der ersten Möglichkeit gilt hinsichtlich der klassenspezifischen Reichweite des IHK-Prüfungszeugnisses – auch bei Prüfungsdatum vor dem Inkrafttreten des BKrFQG bzw. vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Berufsausbildung zum/r Berufskraftfahrer/in vom 19. April 2001, BGBl. I S. 642 – Folgendes:

- Die Ausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb ist als Grundqualifikation nur für den Personenverkehr anzuerkennen. Im Falle einer Erweiterung auf die C-Klassen ist demnach eine Umsteiger-Ausbildung und –Prüfung nach § 3 BKrFQV zu absolvieren.

- Die Ausbildung zum/r Berufskraftfahrer/in ist gleichzeitig als Grundqualifikation für den Personen- und Güterverkehr anzuerkennen, so dass eine Umsteiger-Ausbildung und –Prüfung nach § 3 BKrFQV nicht mehr erforderlich ist.

Im Falle der dritten Möglichkeit wird den Ausbildungsstätten für die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 4 Abs. 2 BKrFQG das als Anlage 1 beigefügte Muster (mit Hinweisen auf der Rückseite zur Angabe der Rechtsgrundlage für die Anerkennung als Ausbildungsstätte und zum Schulungsraum) empfohlen. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung bei der IHK (unten b)).

- b) Die Zuständigkeit für die Prüfungen zu allen drei Arten der Grundqualifikation ist durch bundesrechtliche Regelung den IHKn übertragen (§§ 4, 8 Abs. 2 BKrFQG, §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 5 BKrFQV).

Zur Regelung des Prüfungsverfahrens erlassen die IHKn Satzungen, die nach § 8 Abs. 2 BKrFQG i.V.m. § 2 BKrFQG-ZuVO der Genehmigung durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg bedürfen.

Der Nachweis der Grundqualifikation auf der Grundlage der IHK-Bescheinigung über die erfolgreiche Prüfung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQV) erfolgt durch

- Eintrag der Schlüsselzahl im Führerschein, § 5 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 BKrFQV (Regelfall);
- Eintrag in der Fahrerbescheinigung der EU-Transportlizenz, § 5 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Satz 2 und 3 BKrFQV (Lkw bei Drittstaaten, weder EU noch EWR);
- Ausstellung einer gesonderten Bescheinigung, § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 4 BKrFQV i.V.m. Anlage 3 (Bus bei Drittstaaten).

Im Zeitraum zwischen der erfolgreichen IHK-Prüfung und der Aushändigung des neuen Kartenführerscheins mit der Schlüsselzahl 95 kann als vorläufiger Nachweis der Grundqualifikation die (Original-)Bescheinigung der IHK über die bestandene Prüfung anerkannt werden. Die Gültigkeit dieses vorläufigen Nachweises ist aber auf das Inland sowie auf maximal zwei Monate ab Ausstellungsdatum beschränkt.

- c) Die Pflicht zum Erwerb der Grundqualifikation gilt nicht für sog. „Besitzständler“ nach § 3 BKrFQG beim erstmaligen (vgl. hierzu unten e)) Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse vor den Stichtagen
- 10. September 2008 (Bus: Klassen D1, D1E, D, DE), § 3 Nr. 1 BKrFQG;
 - 10. September 2009 (Lkw: Klassen C1, C1E, C, CE), § 3 Nr. 2 BKrFQG.

Der Besitzstand nach § 3 BKrFQG gilt auch für Fahrerlaubnisse der Klasse 3 (alt), und zwar unabhängig davon, ob diese bereits auf einen Scheckkartenführerschein mit den Klassen C1/C1E umgestellt wurden. Im Falle einer Erweiterung auf C/CE nach dem Stichtag muss keine Grundqualifikation erworben werden. Zur Erweiterung auf die D-Klassen vgl. unten d).

Im Falle einer ausländischen (Drittstaaten-) Fahrerlaubnis ist die Gleichwertigkeit der jeweiligen ausländischen Fahrerlaubnisklasse anhand der Anlage 11 zur FeV zu prüfen. Bei Nicht-Anlage11-Staaten oder wenn die betroffene Fahrerlaubnisklasse von der Anlage 11 nicht umfasst ist, kommt eine Gleichwertigkeit nur im Einzelfall bei Vorliegen eines - dem § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG gleichwertigen - ausländischen Berufsabschlusses als Berufskraftfahrer/in in Betracht.

Dienstfahrerlaubnisse nach § 26 FeV sind als gleichwertig im Sinne des § 3 BKrFQG anzusehen, sofern eine Umschreibung in eine zivile Fahrerlaubnis nach § 27 FeV prüfungsfrei möglich ist.

Wird im Rahmen einer Umschreibung einer ausländischen (Drittstaaten-) Fahrerlaubnis oder einer Dienstfahrerlaubnis die Gleichwertigkeit der Fahrerlaubnisklasse und ein Besitzstand nach § 3 BKrFQG bejaht, ist dieser Besitzstand aber aufgrund des Neuerteilungsdatums nicht aus dem Führerschein ersichtlich, so wird die Schlüsselzahl 95 entsprechend den Ausführungen zum sog. erweiterten Besitzstand (vgl. unten e)) mit dem Fristende entsprechend § 5 Abs. 1 BKrFQG eingetragen.

- d) Bei einem Wechsel zwischen Güterkraft- und Personenverkehr bzw. einer entsprechenden Erweiterung der Fahrerlaubnis gilt § 3 BKrFQV, wonach die ergänzende Grundqualifikation in erleichterter Form erworben werden kann (zur Weiterbildung in diesem Fall vgl. unten B.4g)). Die Anwendung des § 3 BKrFQV ist gleichermaßen möglich, wenn (1) die Grundqualifikation durch IHK-Prüfung erworben wurde, oder (2) ein Besitzstand nach § 3 BKrFQG zu bejahen ist.

- e) In den Fällen, in denen eine vor dem jeweiligen Stichtag des § 3 BKrFQG erteilte Fahrerlaubnis der C- oder D-Klassen entzogen, darauf verzichtet oder nicht rechtzeitig verlängert wurde und in denen diese Fahrerlaubnis nach Erlöschen neu erteilt wird, ist in den neu auszustellenden Führerschein die Schlüsselzahl 95 einzutragen, ohne dass hierfür der Erwerb einer Grundqualifikation oder eine abgeschlossene Weiterbildung erforderlich wäre, (sog. erweiterter Besitzstand, vgl. §§ 3 Satz 2, 5 Abs. 2 BKrFQG in der Fassung vom 25. Mai 2011, BGBl. I S. 952). Ob die frühere Fahrerlaubnis am Stichtag gültig war, ist unerheblich. Als Fristablauf für die Schlüsselzahl 95 wird in den Führerschein das nach § 5 Abs. 1 BKrFQG für den Abschluss der ersten Weiterbildung maßgebliche Datum eingetragen, d.h.
- für D-Klassen 09.09.2013
bzw. bei Gleichlauf der Befristung der Fahrerlaubnis das Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis, spätestens 09.09.2015;
 - für C-Klassen 09.09.2014
bzw. bei Gleichlauf der Befristung der Fahrerlaubnis das Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis, spätestens 09.09.2016.

Nach Ablauf der Übergangsfristen des § 5 Abs. 1 BKrFQG ist für den Eintrag der Schlüsselzahl 95 der Nachweis einer Weiterbildung erforderlich.

4. Weiterbildung im 5-Jahres-Turnus

- a) Die Pflicht zur Weiterbildung nach § 5 BKrFQG betrifft alle vom Anwendungsbereich (oben B.2) umfassten Lkw- und Busfahrer/innen, also auch sog. „Besitzständler“, welche die jeweilige Fahrerlaubnisklasse vor den oben B.3c) genannten Stichtagen erworben haben.
- b) Die Weiterbildung ist im 5-Jahres-Turnus zu wiederholen. Der Stoffumfang der Weiterbildung ergibt sich aus § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 BKrFQV. Die Weiterbildung umfasst eine Ausbildungsdauer von 35 Zeitstunden, die in bis zu 5 selbständige Ausbildungseinheiten von mindestens je 7 Zeitstunden aufgeteilt werden kann (§ 4 Abs. 2 BKrFQV). Als „selbständige Ausbildungseinheit“ in diesem Sinne können Schulungen an zwei aufeinander folgenden Tagen noch akzeptiert werden, eine weitergehende Aufteilung ist nicht möglich.

- c) Nicht anrechenbar auf die Pflicht zur Weiterbildung sind andere - von den Regelungen des BKrFQG unabhängige - Formen der Fahrerqualifizierung bzw. Weiterbildung, z.B.
- Gefahrgut- (ADR-) Schulungen;
 - Ausbildungsteile zum Erwerb der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse;
 - freiwillige Sicherheitstrainings oder Schulungen vor dem 1. Oktober 2006 oder bei einem nicht nach dem BKrFQG anerkannten Ausbildungsträger;
 - Fahrlehrer-Fortbildungen.
- d) Für Ausbilder/innen im Sinne des § 6 Nr. 2 BKrFQV gelten die Teile, die sie selbst aktiv unterrichten, zugleich als Weiterbildung für sie selbst. Der Nachweis erfolgt durch die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung der Ausbildungsstätte. Die Ausbilder/innen müssen also nur für die anderen Themen, die sie nicht selbst unterrichten, eine (Teil-)Weiterbildung besuchen.
- e) Für die Frist der erstmaligen Pflicht zur Weiterbildung gilt Folgendes:
- aa) Beim Erwerb der Grundqualifikation gilt ein Zeitraum von 5 Jahren ab dem Erwerb, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKrFQG, vgl. auch unten B.5.
- bb) Für sog. „Besitzständler“ (vgl. oben a) und 3c)) gilt die Weiterbildungspflicht grundsätzlich
- zwischen 10.09.2008 und 10.09.2013 (Bus), § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BKrFQG,
 - zwischen 10.09.2009 und 10.09.2014 (Lkw), § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BKrFQG.

Abweichend hiervon kann - um einen Gleichlauf mit der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis (vgl. §§ 23, 24 FeV) zu erreichen - eine Verlängerung bis spätestens 09.09.2015 (Bus) bzw. bis 09.09.2016 (Lkw) eintreten, § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Nr. 3 BKrFQG. Betroffen hiervon sind Führerscheine, die zwischen 10.09.2013 und 09.09.2015 (Bus) bzw. zwischen 10.09.2014 und 09.09.2016 (Lkw) zur Verlängerung anstehen.

Für andere Führerscheine, die bereits vor 10.09.2013 (Bus) bzw. 10.09.2014 (Lkw) zur Verlängerung anstehen, ist im Interesse des Gleichlaufs mit der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis ein Abschluss der Weiterbildung zu diesem früheren Zeitpunkt zu empfehlen. Alternativ hierzu ist es in diesen Fällen aber fahrerlaubnisrechtlich möglich, die 5-Jahres-Frist zu verkürzen (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 2 FeV „längstens“); die Herstellung des Gleich-

laufs nach BKrFQG ist als Grund für die Fristverkürzung nach §§ 23, 24 FeV anzuerkennen. Nicht zulässig ist es allerdings, die Fahrerlaubnisfrist nach §§ 23, 24 FeV zu verkürzen mit dem Ziel, die Übergangsregelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 BKrFQG in Anspruch zu nehmen. Sonst hätte nämlich im Ergebnis jede(r) Fahrer/in die Möglichkeit, das jeweils letztmögliche Datum der Übergangsfrist, d.h. 09.09.2015 für Bus, 09.09.2016 für Lkw, zu erreichen. Dies müsste aber als klare Umgehung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses gemäß § 5 BKrFQG angesehen werden.

Für die erste Weiterbildung kann - im Falle einer Aufteilung der Weiterbildung auf mehrere Teil-Weiterbildungen - eine Überschreitung des Gesamtzeitraums von 5 Jahren ausnahmsweise akzeptiert werden. Dies ist zwar im Gesetz nicht eindeutig geregelt; ein möglichst frühzeitiger Beginn der ersten Weiterbildung liegt aber im Interesse der Verkehrssicherheit und hilft, einen drohenden Weiterbildungsstau zwischen 2013 und 2016 zu vermeiden. So können z.B. bei einem Abschluss der Weiterbildung erst im Juni 2015 (im Gleichlauf mit der Führerschein-Verlängerung, vgl. oben voriger Absatz) auch Teil-Weiterbildungen vor Juni 2010 akzeptiert werden.

- f) Für den Nachweis der Weiterbildung gelten die oben B.3b) für die Grundqualifikation beschriebenen Nachweisarten entsprechend, allerdings mit dem Unterschied, dass (mangels Prüfung) Grundlage des Nachweises die Bescheinigung einer nach § 7 BKrFQG anerkannten Ausbildungsstätte über den Abschluss der Weiterbildung ist (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQV).

Den Ausbildungsstätten wird für die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung gemäß § 5 BKrFQG (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQV) das als Anlage 2 beigefügte Muster (mit Hinweisen auf der Rückseite zur Angabe der Rechtsgrundlage für die Anerkennung als Ausbildungsstätte und zum Schulungsraum) empfohlen.

Die dort enthaltenen Angaben sind bislang nicht rechtlich vorgeschrieben. Daher können abweichende bzw. unvollständige Angaben nicht als Grund zur endgültigen Ablehnung des Nachweises dienen, sondern sollten erforderlichenfalls durch Rückfragen beim/bei der Kraftfahrer/in bzw. bei der Ausbildungsstätte ergänzt werden.

- g) Fahrer/innen im gewerblichen Güterkraft- *und* Personenverkehr müssen innerhalb von 5 Jahren nur *eine* Weiterbildung absolvieren, eine je getrennte Weiterbildung für die Schulungsinhalte Lkw / Bus ist also nicht erforderlich. Die Fahrer/innen können wählen, in welchem Bereich sie bei der Weiterbildung ihren Schwerpunkt legen, wobei hierfür der Schwerpunkt ihrer Fahrtätigkeit maßgeblich sein sollte.
- h) Die Durchführung von Kursen zur beschleunigten Grundqualifikation und zur Weiterbildung an Sonn- und Feiertagen ist aufgrund der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes Baden-Württemberg und des § 30 Abs. 3 StVO nicht zulässig.

Werden den im Rahmen des BKrFQG zuständigen Stellen Verstöße gegen die o.g. Vorschriften bekannt, werden die für die Sanktionierung jeweils zuständigen Stellen informiert. Unabhängig hiervon ist bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen die Zuverlässigkeit der Ausbildungsstätte nach § 7 Abs. 2 BKrFQG in Frage gestellt, und es sind ggf. Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 bzw. Abs. 4 BKrFQG zu prüfen.

5. Eintrag der Schlüsselzahl 95 und Enddatum

Das mit der Schlüsselzahl 95 einzutragende Enddatum ist bei der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse im Format „95.TT.MM.JJJJ“ einzutragen.

Das Enddatum ist anhand der verschiedenen Fallgruppen (1) je nach dem Grund der Eintragung und (2) je nach Herstellung des Gleichlaufs mit der Verlängerung der befristeten Fahrerlaubnis (§ 24 FeV) wie folgt zu ermitteln:

- Eintragung aufgrund Erwerbs der Grundqualifikation durch IHK-Prüfung:
 - > ab Prüfungstag 5 Jahre (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKrFQG),
 - > abweichend hiervon zur Herstellung des Gleichlaufs mit der FE-Verlängerung:
 - ab Prüfungstag zwischen 3 und 7 Jahre (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BKrFQG).

- Eintragung aufgrund Besitzstand nach § 3 Nr. 1 BKrFQG (Bus):
 - > nach Abschluss der ersten Weiterbildung spätestens am 09.09.2013:
 - ab Stichtag 5 Jahre, d.h. 09.09.2018 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BKrFQG),

- > abweichend hiervon zur Herstellung des Gleichlaufs mit der FE-Verlängerung:
nach Abschluss der ersten Weiterbildung bis zum Ablauf der FE-Befristung spätestens am 09.09.2015 ab dem Ablaufdatum 5 Jahre, d.h. spätestens 09.09.2020 (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BKrFQG).
- Eintragung aufgrund Besitzstand nach § 3 Nr. 2 BKrFQG (Lkw):
 - > nach Abschluss der ersten Weiterbildung spätestens am 09.09.2014: ab Stichtag 5 Jahre, d.h. 09.09.2019 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BKrFQG),
 - > abweichend hiervon zur Herstellung des Gleichlaufs mit der FE-Verlängerung:
nach Abschluss der ersten Weiterbildung bis zum Ablauf der FE-Befristung spätestens am 09.09.2016 ab dem Ablaufdatum 5 Jahre, d.h. spätestens 09.09.2021 (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BKrFQG).
- Eintragung aufgrund Weiterbildung im Anschluss an eine bereits eingetragene Schlüsselzahl 95:
 - > nach Abschluss einer Weiterbildung nahtloser Anschluss an den Ablauf der vorherigen Frist, d.h. letzte Frist plus 5 Jahre.

Die zuständigen Fahrerlaubnisbehörden werden gebeten, im Rahmen der Verlängerung der befristeten Fahrerlaubnis nach § 24 FeV auf die Möglichkeit der Herstellung des Gleichlaufs der Fahrerlaubnisbefristung und der Weiterbildungsfrist hinzuweisen und ggf. zu Gunsten des/r Führerscheininhaber(s)/in mit dessen/deren Zustimmung zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die Möglichkeit der Fristverkürzung nach §§ 23, 24 FeV, vgl. oben Ziff. B.4e)bb).

6. Mindestalter für gewerbliche Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr

Das Mindestalter für Fahrten im gewerblichen Güterkraftverkehr und im gewerblichen Personenverkehr ist in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BKrFQG sehr differenziert geregelt, wobei die Spanne von 18 Jahre bis 24 Jahre reicht. Eine anschauliche Übersicht gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 bis Nr. 9 FeV im Zuge der Umsetzung der 3. EU-Führerschein-Richtlinie (Inkrafttreten am 19. Januar 2013) – auch unter Berücksichtigung nicht-gewerblicher Fahrten - ist in der FeV-Änderungsverordnung vom 7. Januar 2011, BGBl. I S. 3 (dort Seite 6/7), in Tabellenform niedergelegt.

Für den gewerblichen Verkehr ersetzt die Regelung in § 2 BKrFQG die frühere Regelung zum Mindestalter der EU-VO 3820/85, allerdings teilweise mit inhaltlichen Änderungen. Neu ist insbesondere die Absenkung des Mindestalters für das Führen von Omnibussen im Zusammenhang mit der 3-jährigen Ausbildung zum/r Berufskraftfahrer/in von bisher 20 Jahre auf 18 Jahre (allerdings bis 20 Jahre begrenzt auf Fahrten im Linienverkehr nach §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes mit Linienlänge bis 50 Kilometer).

Während der Dauer der 3-jährigen Berufsausbildung zum/r Berufskraftfahrer/in bis zur IHK-Prüfung (nach deren erfolgreichem Bestehen der Eintrag der Schlüsselzahl 95 erfolgt) ist als Nachweis eine Kopie des Ausbildungsvertrags mitzuführen, vgl. § 2 Abs. 6 BKrFQG.

C. Zuständigkeiten der Stadt- und Landkreise nach der BKrFQG-ZuVO

1. Bescheinigung über den Erwerb der Grundqualifikation oder Weiterbildung (vgl. § 5 Abs. 4 BKrFQV und § 1 Nr. 1 BKrFQG-ZuVO)

Die Fahrer/innen, die der Pflicht zur Grundqualifikation und / oder Weiterbildung unterliegen, müssen über den Abschluss der Grundqualifikation (durch IHK-Prüfung) bzw. der Weiterbildung (ohne Prüfung) im Straßenverkehr einen Nachweis führen.

- a) Hinsichtlich des Nachweises wird auf die Ausführungen oben B.3b) und B.4f) verwiesen. Für den Regelfall des Eintrags in den EU-Führerschein wird nach 5 Abs. 2 BKrFQV die harmonisierte Schlüsselzahl 95 eingeführt. Die Eintragung der Schlüsselzahl 95 erfolgt
 - für die Grundqualifikation aufgrund einer IHK-Bescheinigung über die erfolgreiche Prüfung, (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQV),
 - für die Weiterbildung aufgrund einer Ausbildungsbescheinigung einer nach § 7 BKrFQG anerkannten (vgl. hierzu unten C.2) Ausbildungsstätte, (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQV), vgl. Musterbescheinigung gemäß Anlage 2.
- b) Nach § 6 BKrFQG gilt das Prinzip des Wohnsitzes bzw. Arbeitsortes.

Nach § 6 Nr. 1 BKrFQG muss die Grundqualifikation durch EU-Bürger im Staat des ordentlichen Wohnsitzes erworben werden. Für andere Personen ist der Ort der EU-Arbeitsgenehmigung oder der EU-Aufenthaltserlaubnis maßgeblich.

Die Weiterbildung kann nach § 6 Nr. 2 BKrFQG entweder im Wohnsitzstaat oder am Ort der Hauptbeschäftigung innerhalb der EU oder des EWR erworben werden.

Soweit hiernach Nachweise über die Grundqualifikation bzw. die Weiterbildung aus anderen EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Vertragsstaaten anerkennungsfähig sind, können amtlich beglaubigte Übersetzungen der entsprechenden Bescheinigungen verlangt werden. Zur Überprüfung der Berechtigung der ausländischen Stelle zur Ausstellung von Bescheinigungen kann die Bestätigung der ausländischen Behörde über die Anerkennung der Ausbildungsstätte eingeholt werden.

Die Schweiz gehört nicht zur EU oder zum EWR. Aufgrund der Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/59/EG in der Schweiz und durch bilaterale Abkommen sind aber Weiterbildungsbescheinigungen aus der Schweiz zum Eintrag der Schlüsselzahl 95 in gleicher Weise anzuerkennen wie aus anderen EU-/EWR-Staaten.

- c) Verdachtsmomente oder die Feststellung von Unregelmäßigkeiten bei der Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen sollten in der Regel nur als Anlass für Maßnahmen gegen die Ausbildungsstätte nach § 7 Abs. 3 oder Abs. 4 BKrFQG dienen. Eine Ablehnung der Weiterbildungsbescheinigung des/r Teilnehmer(s) /in kommt nur in klaren Missbrauchsfällen (z.B. Ausstellung der Bescheinigung ohne Kursteilnahme) sowie unter Umständen auch dann in Betracht, wenn der/die Aussteller/in der Bescheinigung eine Anerkennung nach § 7 BKrFQG überhaupt nicht besitzt.

2. Anerkennung von Ausbildungsstätten (vgl. § 7 BKrFQG und § 1 Nr. 2 BKrFQG-ZuVO)

Die Anerkennung von Ausbildungsstätten ist in § 7 Abs. 1 und Abs. 2 BKrFQG geregelt.

- a) Als gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten bedürfen keiner gesonderten Anerkennung die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BKrFQG aufgeführten Stellen, nämlich

- Fahrschulen mit Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG),
- „Dienst-Fahrschulen“ nach § 30 FahrIG,
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb durchführen,
- Träger einer Umschulung zum/zur Berufskraftfahrer/in oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb nach §§ 58 bis 60 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Bei Fahrschulen als gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG berechtigt aufgrund des Wortlauts „oder“ die Fahrschulerlaubnis der Klasse CE auch zur Durchführung von Kursen zur Weiterbildung der Klasse DE und umgekehrt. Für die Durchführung von Kursen zur beschleunigten Grundqualifikation gilt dasselbe. Die 10 praktischen Fahrstunden der Klasse CE bzw. DE (vgl. § 2 Abs. 3 BKrFQV) müssen allerdings auf einem Fahrzeug der entsprechenden Klasse durchgeführt und durch einen Fahrlehrer mit der entsprechenden Fahrlehrerlaubnis begleitet werden.

Für die beiden zuletzt genannten Stellen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BKrFQG sind die IHKn für die Anerkennung (BBiG) und für die Überwachung (§ 7 Abs. 4 Satz 6 und Satz 7 BKrFQG) zuständig.

Die gesetzliche Anerkennung bezieht sich jeweils nur auf die - im Rahmen des jeweiligen dortigen Erlaubnis-/Anerkennungsverfahrens (z.B. FahrIG, BBiG) - bereits genehmigten Unterrichtsräume. Soweit abweichend hiervon „Inhouse“, d.h. in Räumen eines/r Kunden/in ausgebildet werden soll, ist insoweit ein Antrag auf Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG erforderlich und die Ausführungen unten lit. b) gelten entsprechend (vgl. zum Prüfungsumfang dieser Anerkennung unten C.2c) cc)).

Der Nachweis über die gesetzliche Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 BKrFQG ist durch entsprechende IHK-Bescheinigung über die Durchführung von Ausbildungen bzw. Umschulungen nach BBiG zu führen. Aus der IHK-Bescheinigung muss jeweils der Ort der Ausbildung bzw. Umschulung ersichtlich sein, der für den Umfang der gesetzlichen Anerkennung in räumlicher Hinsicht maßgeblich ist. Die IHK-Bescheinigung gilt über den angegebenen Zeitraum des Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses bis zum Ablauf des darauf folgenden Kalenderjahres.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden für die Anerkennung externer Räumlichkeiten außerhalb der von einer gesetzlichen Anerkennung umfassten Unterrichtsräume besteht für gesetzliche Anerkennungen nicht nur nach § 7 Abs. 1 Nr. 1, sondern auch nach Nr. 3 und Nr. 4 BKrFQG, also solche aufgrund BBiG, für die am Hauptsitz die Überwachungs-zuständigkeit der IHKn besteht.

- b) Soweit andere Stellen einer Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 7 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG bedürfen, sind durch die nach § 1 Nr. 2 BKrFQG-ZuVO zuständigen Stadt- und Landkreise auf Antrag die Voraussetzungen in § 7 Abs. 2 BKrFQG, § 6 BKrFQV zu prüfen. Die Prüfung im Rahmen der Anerkennung umfasst insbesondere folgende Punkte:

- aa) Ausbildungsprogramm, § 6 Nr. 1 BKrFQV

Das Ausbildungsprogramm ist seitens der Anerkennungsbehörde zur Prüfung vorab und zentral dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur vorzulegen.

Das Ausbildungsprogramm bzw. Schulungskonzept muss sämtliche der in Anlage 1 zur BKrFQV bezeichneten Kenntnisbereiche abdecken. Eine Trennung nach Lkw und Bus ist aufgrund der teilweise abweichenden Schulungsinhalte möglich und sinnvoll. Sämtliche der in den einzelnen Unterpunkten der Anlage 1 bezeichneten Themen sollen im Ausbildungsprogramm ausdrücklich beschrieben sein. Bei theoretischen Schulungsteilen sollen die Rechts- bzw. sonstigen Grundlagen, bei praktischen Schulungsteilen soll die Schulungsform jeweils dargestellt werden.

Beschrieben werden sollte auch der Unterrichtsplan (d.h. Aufteilung des Stoffplans auf die einzelnen Unterrichtseinheiten), aus dem sich auch die Aufteilung zwischen theoretischen und praktischen Schulungsteilen ergibt. Seitens des/r Antragsteller(s)/in sollen - zusätzlich zur Vorlage des gesamten Ausbildungsprogramms - die Moderatorenhandbücher für die Kursleiter/innen vorgelegt werden.

- bb) Ausbilder/innen, § 6 Nr. 2 BKrFQV

Hinsichtlich aller Ausbilder/innen sind die Angaben und Unterlagen gemäß § 6 Nr. 2 BKrFQV vorzulegen (vgl. auch § 7 Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG).

Soweit es sich bei den Ausbilder/innen um Fahrlehrer/innen mit Fahrlehrerlaubnis der Klassen CE oder DE handelt, genügt zum Nachweis der Qualifikation in der Regel eine Kopie des Fahrlehrerscheins. Die Fahrlehrer/innen sind zur Ausbildung im theoretischen und praktischen Teil berechtigt.

Hinsichtlich anderer Ausbilder/innen sind jeweils Qualifikationsnachweise vorzulegen zum Nachweis der fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse und Erfahrungen (z.B. fachliche Weiterbildungen, Moderatorenschulungen). Hinsichtlich einer Tätigkeit als Ausbilder/in im praktischen Teil im Rahmen der Weiterbildung sind die besonderen Anforderungen in § 6 Nr. 2 BKrFQV zu beachten; als „entsprechende Fahrerfahrung“ kann z.B. eine langjährige Leitung freiwilliger Sicherheitstrainings anerkannt werden. Strenger sind die Vorgaben für die praktischen Ausbildungsfahrten im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation nach § 2 Abs. 3 BKrFQV (nur Fahrlehrer/innen der Klasse CE bzw. DE als Ausbilder/innen).

cc) Unterrichtsort, Lehrmittel, Unterrichtsmittel, Ausbildungsfahrzeuge, § 6 Nr. 3 BKrFQV

Im Hinblick auf die Anforderungen des § 6 Nr. 3 BKrFQV (vgl. auch § 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BKrFQG) sind in der Regel folgende Angaben zu machen bzw. Nachweise vorzulegen:

- Anschrift und Kurzbeschreibung der Unterrichtsorte (Theorie und Praxis);
- Übersendung eines Plans (Grundriss) der Unterrichtsräume samt Neben- und Funktionsräume, jeweils mit Angabe der qm;
- Angabe, welches Lehrmaterial eingesetzt wird, und ggf. Zuordnung zu einzelnen Kursinhalten;
- Angaben zu den für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln (incl. technischer Ausstattung);
- Angaben über die einzusetzenden Ausbildungsfahrzeuge (Typ, Baujahr, etc.) und Nachweise hierüber (z.B. Kopie des Kfz-Scheins).

Da Fahrschulen als gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten gelten (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG) und für die Fahrschülerlaubnis vergleichbare Prüfungen angestellt werden, können als Anhaltspunkt für die Prüfung nach § 6 Nr. 3 BKrFQV die Anforderungen des Fahrschulrechts dienen.

Inwieweit Unterrichtsräume, Lehrmaterial und Unterrichtsmittel vor Erteilung einer Anerkennung vor Ort überprüft werden, liegt im Ermessen der Behörde. Anders als im Fahrschulrecht ist eine Vor-Ort-Überprüfung nicht in jedem Fall verpflichtend. Auf eine Vor-Ort-Überprüfung kann verzichtet werden, wenn vollständige und aussagekräftige Unterlagen vorliegen, die keinen Anlass zu Zweifeln an der Eignung für den vorgesehenen Ausbildungszweck ergeben. Erfolgt eine Vor-Ort-Überprüfung, so ist hiermit in der Regel der Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V. zu beauftragen.

Die Anforderungen des § 2 Abs. 3 BKrFQV i.V.m. Ziff. 2.2.6 bis Ziff. 2.2.16 der Anlage 7 zur FeV an die Fahrzeuge müssen nur im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation beachtet werden. Im Rahmen der Weiterbildung ist es dagegen denkbar, sonstige Fahrzeuge zuzulassen - u.U. auch eigene Fahrzeuge der Kursteilnehmer/innen -, soweit diese in verkehrssicherem und technisch einwandfreiem Zustand sind.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 4 BKrFQV können bis zu vier praktische Fahrstunden zur beschleunigten Grundqualifikation auf einem leistungsfähigen Simulator absolviert werden (vgl. auch § 4 Abs. 2 Satz 2 BKrFQV zur Weiterbildung). Ist dies seitens der Ausbildungsstätte beabsichtigt, hat die Anerkennungsbehörde den Antrag zur Prüfung, ob die Anforderungen an einen solchen Simulator gemäß der Handreichung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erfüllt sind, vorab und zentral dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur vorlegen.

dd) Vorgesehene Teilnehmerzahl, § 6 Nr. 4 BKrFQV

Im Hinblick auf die Anforderungen des § 6 Nr. 4 BKrFQV (vgl. auch § 7 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQV) sind in der Regel folgende Angaben zu machen:

- Vorgesehene Teilnehmerzahl je Kurs,
- Vorgesehene Häufigkeit der Kurse,
- Vorgesehenes Verhältnis von Ausbilder- zu Teilnehmerzahl je Kurs.

Die vorgesehene Teilnehmerzahl sollte insbesondere dahingehend einer Überprüfung unterzogen werden, ob die Schulungsräume hierfür geeignet sind, sowie ob in ausreichender Kapazität Ausbilder/innen zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Obergrenze können als Anhaltspunkt die Höchstteilnehmerzahlen von 36 Teilnehmer/innen je Ausbilder/in (Fahrlehrerfortbildung) bzw. von 25 Teilnehmer/innen je Ausbilder/in (Gefahrgut- [ADR-] Schulungen) dienen, wobei für praktische Ausbildungsteile eine deutlich niedrigere Teilnehmerzahl je Ausbilder /in verlangt werden soll.

ee) Zuverlässigkeit des/r Antragsteller(s)/in, § 7 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG

Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt in der Regel nur anlassbezogen. Der Nachweis eines Führungszeugnisses nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes oder in Form eines Auszugs aus dem Verkehrszentralregister sollte daher nicht stets, sondern nur bei Vorliegen konkreter Zweifel oder Anhaltspunkte verlangt werden. Anders als § 12 Abs. 1 Satz 3 FahrlG zur Fahrschulerlaubnis sieht das BKrFQG keine regelmäßige gesetzliche Nachweispflicht vor.

c) Teil-Anerkennung

Eine Teil-Anerkennung einer Ausbildungsstätte ist in mehrerlei Hinsicht möglich:

- aa) Eine Ausbildungsstätte kann ihren Antrag auf einen der beiden Bereiche (Lkw, Bus) beschränken, um sich auf eine besondere Zielgruppe zu spezialisieren. Das Ausbildungsprogramm muss in diesem Fall nur die in der Anlage 1 zur BKrFQV jeweils relevanten Kenntnisbereiche (Lkw bzw. Bus) umfassen.
- bb) Eine Ausbildungsstätte kann sich darauf beschränken, lediglich Weiterbildungen anzubieten, und somit keine Kurse zur beschleunigten Grundqualifikation mit Prüfungsvorbereitung abzuhalten. Das Ausbildungsprogramm muss zwar ebenfalls alle in Anlage 1 zur BKrFQV bezeichneten Kenntnisbereiche umfassen, kann aber wegen der kürzeren Unterrichtsdauer (hier: 35 h, dort: 140 h) eine geringere Tiefe aufweisen.

Nicht möglich ist dagegen eine Teil-Anerkennung beschränkt auf einzelne Kenntnisbereiche der Anlage 1 zur BKrFQV.

- cc) Möchte der Träger einer Ausbildungsstätte überregional an verschiedenen Orten in jeweils unterschiedlichen Kursräumen tätig werden, so ist jeder Unterrichtsort als eigene Ausbildungsstätte anzusehen. Die Voraussetzungen

sind durch die am Unterrichtsort zuständige Anerkennungsbehörde gesondert zu prüfen (wie im Fahrschulrecht für die Zweigniederlassung, § 14 FahrIG, allerdings ohne zahlenmäßige Beschränkung der Unterrichtsorte). Hinsichtlich des Prüfungsumfangs ist zu unterscheiden:

Bei gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten, die erstmals in externen Räumlichkeiten ausbilden möchten, handelt es sich nicht um eine Teil-Anerkennung, vielmehr sind alle Anerkennungs Voraussetzungen zu prüfen (vgl. oben C.2a) dritter Absatz).

In anderen Fällen, d.h. (1) bei gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten, die bereits für externe Räumlichkeiten die Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG erhalten haben, und (2) bei gesondert nach § 7 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG anerkannten Ausbildungsstätten, kann sich die Prüfung dagegen auf die bloße Abnahme und Genehmigung der Räumlichkeiten beschränken. Im Übrigen kann es genügen, wenn die zuständige Behörde sich vergewissert, dass die weiteren Voraussetzungen durch die erstmals genehmigende Behörde sorgfältig geprüft und genehmigt wurden.

Ein Antrag nach § 7 Abs. 2 BKrFQG wegen Schulung in neuen (externen) Räumlichkeiten bei gesetzlicher Anerkennung oder nach erstmaliger Anerkennung ist auch dann erforderlich, wenn die betreffenden Unterrichtsräume von einer anderweitigen (gesetzlichen oder behördlichen) Anerkennung für eine *andere* Ausbildungsstätte bereits umfasst sind. In diesem Falle ist ein entsprechender Nutzungsvertrag vorzulegen. Sofern der Nachweis über die anderweitige Anerkennung der Räumlichkeiten vorgelegt wird, ist in der Regel auf eine (erneute) Raumprüfung zu verzichten.

d) E-Learning

Als grundsätzlich zulässig kann die Einbeziehung elektronischer Lernmedien im Rahmen der Ausbildung angesehen werden, allerdings nur zur Verwendung unter der Anleitung und Moderation eines/r Ausbilder(s)/in in Gruppenkursen vor Ort. Nicht zulässig sind dagegen Fernkurse unter der eigenen Verantwortung der Teilnehmer/innen, denn die Ausbildung in einer Ausbildungsstätte durch eine(n) Ausbilder/in ist rechtlich zwingend vorgegeben.

3. Überwachung von Ausbildungsstätten

(§ 7 Abs. 4 BKrFQG und § 1 Nr. 3 BKrFQG-ZuVO)

- a) Die Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise nach § 1 Nr. 3 BKrFQG-ZuVO umfasst nach § 7 Abs. 4 Satz 2 BKrFQG nur die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG gesetzlich anerkannten Fahrschulen sowie die nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG gesondert anerkannten Ausbildungsstätten.

Dienst-Fahrschulen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG sind einer (externen) Überwachung entzogen.

Die Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BKrFQG zur Berufsausbildung „Berufskraftfahrer/in“ bzw. „Fachkraft im Fahrbetrieb“ unterliegen einer Überwachung durch die IHKn (§ 7 Abs. 4 Satz 6 und Satz 7 BKrFQG). Für diese IHK-Überwachung gelten dieselben Befugnisse und Untersagungsmöglichkeiten wie für die Überwachung der Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BKrFQG durch die Stadt- und Landkreise gemäß § 7 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 BKrFQG.

- b) Ein bestimmter Turnus der Überwachung ist - anders als z.B. im Rahmen der Fahrschulaufsicht, vgl. § 33 Abs. 2 FahrlG - durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Überwachung von Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BKrFQG ist daher in der Regel lediglich anlassbezogen vorzunehmen, d.h. bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte oder bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten. Die Möglichkeit stichprobenartiger Überwachungen bleibt hiervon unberührt.

Die Überwachung ist - im Vergleich zur Fahrschulaufsicht - dadurch gelockert, dass den Trägern von Ausbildungsstätten die im FahrlG auferlegten Aufzeichnungspflichten nicht gesetzlich auferlegt sind. Für gesetzlich anerkannte Fahrschulen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG besteht keine Anzeigepflicht hinsichtlich der Durchführung von Kursen zur beschleunigten Grundqualifikation oder zur Weiterbildung nach BKrFQG.

Eine anlassbezogene Überwachung bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte oder bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten kommt im Hinblick auf sämtliche Anerkennungs Voraussetzungen der §§ 7 BKrFQG, 6 BKrFQV in Betracht, z.B. (aber nicht nur):

- Ausstellung von „Gefälligkeitsbescheinigungen“, d.h. Teilnahmenachweise ohne Kursbesuch,
- zu kurze Dauer der Schulung,
- Schulung in Räumlichkeiten, die nicht als Ausbildungsstätte genehmigt sind,
- sonstige Mängel der Unterrichtsräumlichkeiten,
- Schulung durch Ausbilder/innen ohne erforderliche Qualifikation,
- Verstoß gegen die Pflicht zur Weiterbildung der Ausbilder/innen,
- Schulung mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Unterrichtsmitteln, die nicht den rechtlichen Anforderungen genügen,
- (erhebliche oder wiederholte) Überschreitung der Teilnehmerzahl gegenüber den Angaben zur maximalen Kapazität im Hinblick auf bestimmte Unterrichtsräume,
- erhebliche Abweichungen vom genehmigten Schulungskonzept,
- allgemeine Bedenken im Hinblick auf die Zuverlässigkeit.

Ist ein Anlass zur Überwachung gegeben, so muss die Überwachung nicht auf den konkreten Anhaltspunkt oder Verdacht beschränkt bleiben, sondern kann sämtliche Anerkennungs Voraussetzungen umfassen.

Mit der Überwachung ist der Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V. zu beauftragen.

Sofern nicht die Anhaltspunkte oder der Verdacht unbegründet waren, ist die Festsetzung folgender Auflagen zu prüfen:

- Aufzeichnungspflicht über sämtliche Unterrichtseinheiten mit Name des/r jeweiligen Ausbilder(s)/in und mit Name und Anschrift aller Teilnehmer/innen,
- Aufbewahrungspflicht dieser Unterlagen für mindestens 5 Jahre,
- Anzeigepflicht vor der Durchführung einzelner Schulungen.

Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Auflagen soll eine Sonderüberwachung innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren, bei weiteren Beanstandungen eine turnusmäßige Überwachung im Intervall von jeweils 2 Jahren, bzw. innerhalb eines Zeitraums von jeweils 2 Jahren durchgeführt werden.

Je nach dem Grund und der Intensität der Beanstandungen kommen darüber hinaus die Maßnahmen des Widerrufs der Anerkennung nach § 7 Abs. 3 BKrFQG bzw. - bei gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 5 - der Untersagung nach § 7 Abs. 4 Satz 5 BKrFQG in Betracht.

- c) Hinsichtlich der Überwachung der gesetzlich anerkannten Fahrschulen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG) einerseits und der gesondert anerkannten Ausbildungsstätten (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 BKrFQG) andererseits ist eine vergleichbare Überwachungsichte sowie sind vergleichbare Maßstäbe einzuhalten.

Die regelmäßige Fahrschulüberwachung nach dem FahrlG darf nach hiesiger Auffassung nicht automatisch mit einer zusätzlichen Überwachung nach dem BKrFQG verbunden werden. Es handelt sich beim BKrFQG um eine gesonderte Rechtsmaterie mit eigenen Regeln (z.B. keine turnusmäßige, sondern nur anlassbezogene Überwachung, keine Aufzeichnungspflichten, abweichende Voraussetzungen für die Untersagung der Unterrichtstätigkeit).

- d) Die zuständigen Behörden können sich für die Überwachung vor Ort - wie im Rahmen der Fahrschulaufsicht – des Treuhandvereins für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V. als Vertreter bedienen. Dies ist durch den Wortlaut des § 7 Abs. 4 Satz 4 BKrFQG „ihrer Vertreter“ bundesrechtlich abgedeckt.

D. Gebühren im Rahmen des BKrFQG

Für Amtshandlungen in Ausführung des BKrFQG und der BKrQFV wurden durch Artikel 3 der Verordnung des Bundes vom 22. August 2006, BGBl. I S. 2108, 2117, sowie durch Artikel 3a der Verordnung vom 26. März 2009, BGBl. I S. 734, 735, gesonderte Gebührentatbestände in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) eingeführt.

Die Gebühr für den Eintrag der Schlüsselzahl in den Führerschein (Geb.-Nr. 343) in Höhe von 28,60 Euro tritt ggf. zu der Gebühr für die Verlängerung der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis nach Geb.-Nr. 202.1 sowie zur Gebühr nach Geb.-Nr. 202.7 hinzu.

Für die Erteilung, die Versagung oder den Widerruf einer gesonderten Bescheinigung nach § 5 Abs. 4 Satz 4 BKrFQV (Drittstaater Bus) gilt nach Geb.-Nr. 344 eine Rahmengebühr in Höhe von 28,60 bis 256,00 Euro.

Hinsichtlich der Fahrerbescheinigung (Drittstaater Lkw) gilt die Gebührenregelung gemäß der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr, d.h. keine gesonderte Gebühr im Rahmen der BKrFQV.

Die Geb.-Nr. 345 für die Anerkennung von Ausbildungsstätten mit einer Rahmengebühr in Höhe von 51,10 bis 511 Euro orientiert sich an der Gebühr für die Anerkennung und Überprüfung von Ausbildungsstellen in Erster Hilfe nach Geb.-Nr. 214.3. Im Falle einer Teil-Anerkennung (vgl. oben C.2c)) ist eine entsprechend reduzierte Gebühr anzusetzen.

Für die Überwachung von Ausbildungsstätten gilt nach Geb.-Nr. 346 eine Rahmengebühr in Höhe von 30,70 bis 511,00 Euro. Sie orientiert sich an der Gebühr für die Überwachung von Fahrschulen. Die Kosten von Sachverständigen als Vertreter der Anerkennungs- und Überwachungsbehörde (vgl. oben C.3d)) können als Auslagenersatz nach § 6a Abs. 1 Nr. 1 lit. e), Abs. 2 StVG, §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 5 GebOSt erhoben werden.

E. Verstöße und Sanktionen

1. Fahrten ohne die erforderliche Grundqualifikation und/oder Weiterbildung sind nach § 9 Abs. 1 bis Abs. 3 BKrFQG bußgeldbewehrt. Die Bußgeldandrohung richtet sich gegen den/die Fahrer/in (Abs. 1 mit Abs. 3: bis 5.000 Euro) sowie auch gegen den/die Unternehmer/in (Abs. 2 mit Abs. 3: bis 20.000 Euro).

Die Zuständigkeit liegt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 BKrFQG beim Bundesamt für Güterverkehr für dessen Kontrollen und für Unternehmen mit Sitz im Ausland. Im Übrigen sind nach § 9 Abs. 4 Satz 2 BKrFQG die landesrechtlichen Bußgeldbehörden, in Baden-Württemberg also nach § 2 Abs. 1 OWiZuVO die unteren Verwaltungsbehörden zuständig, die in der Regel auf Veranlassung der Polizei im Rahmen von Verkehrskontrollen tätig werden. Die Sonderzuständigkeit des RP Karlsruhe nach § 4 Abs. 2 OWiZuVO gilt nur für Verstöße gegen §§ 24, 24a StVG, dagegen nicht für Verstöße gegen das BKrFQG.

Die Pflicht zum Nachweis der Grundqualifikation für Neuerwerber der Fahrerlaubnis gilt ab 10. September 2008 (Bus) bzw. ab 10. September 2009 (Lkw). Die Pflicht zum Nachweis der Weiterbildung beginnt ab 10. September 2013 (Bus) bzw. ab 10. September 2014 (Lkw). Aufgrund der Übergangsfristen (vgl.

B.4e)) müssen jedoch erst ab 10. September 2015 (Bus) bzw. ab 10. September 2016 (Lkw) alle gewerblichen Fahrer/innen, die dem Anwendungsbereich des BKrFQG unterliegen, einen Nachweis in Form der Schlüsselzahl 95 führen.

2. Pflichtverletzungen der Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 BKrFQG sind nicht bußgeldbewehrt, können aber Anlass für Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 und Abs. 4 BKrFQG sein. In klaren Missbrauchsfällen (z.B. vorsätzliche Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen ohne entsprechende Kursteilnahme oder ohne Anerkennung nach § 7 BKrFQG) kommt weitergehend die Prüfung strafrechtlicher Tatbestände (Betrug, Urkundsdelikte, etc.) in Betracht.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die für die Durchführung des BKrFQG zuständigen Stadt- und Landkreise entsprechend zu unterrichten.

Die Stadt- und Landkreise werden um Information der Ausbildungsstätten nach § 7 BKrFQG hinsichtlich der neuen Musterbescheinigungen gebeten.

gez. Wolfgang Ansel